

älteren Mathildenvita, in Privilegien Johanns XIII. ist Vergleichbares zu finden²⁴³).

Ihr Werk hat Hrotsvith dem Urteil Wilhelms von Mainz übergeben²⁴⁴). Konnte sie hoffen, bei ihm besonderes Verständnis zu finden? In der Zeit, in der Wilhelm die Geschicke des Reiches entscheidend mitbestimmte, sind die meisten der von uns herangezogenen Zeugnisse entstanden. In dieser Zeit standen sich Papst und Kaiser näher als je zuvor²⁴⁵). Ist es die durch die Gestalt Wilhelms von Mainz zu kennzeichnende Tendenz der ottonischen Politik, welche diese Zeugnisse bewirkt, Zustimmung oder Ablehnung hervorgerufen, ein Werben für oder ein Warnen vor angeregt hat?

VII

Es ist ein schwieriges und hier mehr zu beginnendes als durchzuführendes Unterfangen, die inneren Antriebe der ottonischen Politik, die Tendenzen und Gruppierungen innerhalb des Reiches abzutasten und darzustellen. Brun von Köln und Wilhelm von Mainz sind zweifellos Schlüsselfiguren. Aber ebenso sicher ist wohl, daß sie nicht allein stehen. Nicht nur gehören Anhänger und Gegner zu ihnen, sondern daneben gibt es andere Menschen, mit eigenen Ansichten und mit eigenem Willen, deren Ideen sich — und oft wohl nur ein Stück weit — mit den ihren verbanden, sie unterstützten, modifizierten, sie bekämpften²⁴⁶).

Die enge Verbindung des Herrschers mit dem Papst, die unter Johannes XIII. festzustellen ist, war für die Zeit Ottos d. Gr. nichts absolut Neues. In den Jahren 947/950 vor allem war es bereits zu einem Zu-

die *gentes ringsherum* fürchten (gleiche Vorstellung: Widukind II 3, ed. Hirsch-Lohmann, S. 69; Ruotger cap. 3, ed. Ott, S. 4; Elze, Die Ordines [wie Anm. 114] S. 5). Vor seiner Kaiserkrönung war Otto I. *rex Saxonum*, danach ist er *augustus Romanorum*; an die Sachsen ist das *regnum Francorum*, nicht das *imperium Francorum* übergegangen (V. 3 f., ed. v. Winterfeld S. 204). Demgegenüber bedeutet die Vorstellung der *ambo imperia* eine Modifizierung, die, nach 967 entstanden, in unserem Zusammenhang von größtem Interesse ist.

²⁴³) S. o. S. 333 und Anm. 40, außerdem JL. 3715, 3716.

²⁴⁴) Ed. v. Winterfeld, S. 202 (an Gerberga): *Vestro autem vestrique familiarissimi, cui hanc rusticitatem sanxistis praesentatum iri, scilicet archipresulis Wilhelmi, iudicio, quomodo factum sit, aestimandum relinquo*.

²⁴⁵) Falls nach 968 eine Abkühlung des Verhältnisses zu beobachten ist (vgl. o. S. 373), so wäre zu erwägen, wie weit dies mit Veränderungen zusammenhängt, die dem Tod Wilhelms von Mainz († März 968) folgten.

²⁴⁶) Adalbert von Magdeburg, der in der Umgebung Wilhelms von Mainz lebte und dessen Haltung in der Magdeburger Frage mit derjenigen Wilhelms wohl weitgehend übereinstimmte, hat — in den Jahren 967/68 — die Stellung